

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
 Klimaschutzkoordination
 Umweltrecht

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
 Klagenfurt am Wörthersee



Datum	23.01.2026
Zahl	08-KW-100601/2024-138

Vor-GZ

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Gerald Krenker
Telefon	050 536-18056
Fax	050 536-18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Öffentliche Bekanntmachung

Mit schriftlicher Eingabe vom 17.12.2024 hat die H2 Liesertal Forschungsanlagen GmbH & Co KG, 9020 Klagenfurt, FN: 631524, unter Vorlage des Einreichprojektes „Kraftwerk Lieserhofen“, datiert mit 14.10.2025 und den Ergänzungsunterlagen vom 13.10.2025 und vom 10.12.2025, jeweils erstellt von der GEOS Consulting ZT-GmbH, Kempfstraße 23-27, 9020 Klagenfurt a.W., um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Lieser angesucht.

Aufgrund des Antrages wurde das zur Bewilligung eingereichte Projekt samt den Ergänzungen, von den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie, Naturschutz, Geologie, Schall- und Elektrotechnik sowie Maschinenbautechnik einer Vorbegutachtung unterzogen und wurde aus der jeweils fachlichen Sicht festgestellt, dass das vorgelegte Projekt verhandlungsreif ist.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß den §§ 9, 11, 12, 12a, 13, 15, 60ff, 99 Abs 1 lit b, 104, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idG. in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz-AVG 1991 idG eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 17.02.2026

an.

Verhandlungsbeginn: **09:30 Uhr**

Verhandlungsort:
**im Gemeindeamt Gmünd in Kärnten,
 Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten
 Sitzungssaal**

Verhandlungsleiter: **Mag. Gerald Krenker**

Zeit und Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilung Umweltrecht im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 129, Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – www.ktn.gv.at – unter „Service/Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Verhandlungsgegenstand:

Die Wasserkraftanlage ist als Ausleitungskraftwerk mit einer Wasserfassung an der Lieser bei Fließkilometer (Fkm) 16,73 (gem. WIS v18) unmittelbar flussab der Mündung der Malta in die Lieser und einem Krafthaus bei Fkm 7,00 (gem. WIS v18) geplant. Zu dem Zweck soll die Lieser mittels einer Wehranlage aufgestaut und die Konsenswassermenge von bis zu 15 m³/s rechtsufrig ausgeleitet und über eine rd. 9.271 m lange Druckrohrleitung bis zum Krafthaus auf dem Gst. Nr. 95/3 und 95/4, beide KG 73218 Lieserhofen abgeleitet werden. Nach der energetischen Nutzung wird das Wasser wieder in die Lieser eingeleitet. Die elektrische Engpassleistung beträgt 14.616 kW.

Wasserfassung:

Die Wasserfassung ist bei Fkm 16,73 (gem. WIS v18) geplant. Über zwei 16 m breite und 2,70 m hohe Wehrklappen soll die Lieser aufgestaut werden und das Triebwasser rechtsufrig eingezogen und einem Sandfang zugeführt werden. Der Stau- und Betriebswasserspiegel soll auf 733,50 m ü.A. liegen. Der Einlaufbereich wird mit einem 18,00 m langen Horizontalrechen ausgerüstet. Die drei nebeneinander angeordneten unterirdischen Sandfänge haben eine Breite und Höhe von je 3,50 m und eine Länge von je 60,00 m. Am Ende des Sandfangs wird die Spülöffnung in die Lieser situiert.

Druckrohrleitung:

Die rd. 9.271 m lange Druckrohrleitung (DRL) DN2500 aus GFUP, PN2 – PN16 verläuft im oberen Abschnitt rechtsufrig der Lieser, überwiegend in der Bundesstraße B99. Bei Fkm 11,51 quert die Druckrohrleitung die Lieser mittels Rohrbrücke und verläuft in der B99 bis zum Fkm 8,25, wo die Lieser neuerlich mittels Rohrbrücke gequert wird. Bis zum Krafthaus verläuft die DRL wieder in der B99. Über den gesamten Verlauf in der Bundesstraße B99 mehrere Zubringerbäche ebenfalls mittels Rohrbrücken gequert.

Krafthaus:

Das Krafthaus soll rechtsufrig der Lieser auf dem Gst. Nr. 95/3 und 95/4, beide KG 73218 Lieserhofen errichtet werden. Darin sollen drei ident große Francis-Spiralturbinen mit einer Ausbauwassermenge von je 5 m³/s installiert werden. Die Turbinen verfügen über Saugrohre, die bis in die Unterwasserkammer reichen. Neben den Turbinen und Generatoren wird im Krafthaus auch die Elektro- und Steuertechnik untergebracht.

Dotationswasserabgabe:

Die Dotationswasserabgabe soll über das Spülschütz aus dem Sandfang und das Hubschütz im Bereich der rechtsufrigen Horizontalrechenanlage erfolgen. Dazu soll das Hubschütz entsprechend der Wassermenge geöffnet werden. Die gesamte Dotationsmenge wird nicht eindeutig angegeben.

Fischaufstiegshilfe:

Die Fischaufstiegshilfe (FAH) soll als technische Fischwanderhilfe zwischen Einlaufbereich und Hubschütz der Spülgasse errichtet werden und mit 240 l/s dotiert werden

Unterwasserkanal:

Das abgearbeitete Triebwasser wird direkt über eine Unterwasserkammer, bzw. ein daran anschließendes 4,40 m langes Auslaufbauwerk in die Lieser eingeleitet.

Technische Eckdaten der Wasserkraftanlage laut Projekt:

Ausbauwassermenge	15,0m ³ /s
Betriebswasserspiegel	733,50 m ü.A.
Unterwasserspiegel	605,85 m ü.A.
Bruttofallhöhe	127,65 m
Nettofallhöhe	108,70 m
Ausbauleistung (elektr.)	14.616 kW
Turbinentyp	3 Francis-Spiralturbinen
Jahresarbeitsvermögen	61.167 MWh
Triebwasserleitung	9.271 lfm DN2500 GFUP PN2 – PN16

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte

Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idGf, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am **Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3 AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Gerald Krenker



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.